

Der Übersetzung ist — außer einer Vorrede und einem von S. D. Goitein beigezeichneten Vorwort — eine Einführung von 20 Seiten vorausgeschickt, die zunächst eine Vita des Autors (S. 1—3) und dann eine Liste von 21 Büchern mit dem Titel *Kitāb al-ḥarāğ* enthält.

Dazu sei folgendes bemerkt: S. 4 Nr. 2 Hafṣawaih (so ist zu lesen!) war nach Gāḥiğ, *Damm aḥlāğ al-kuttāb* (48,1 ed. Finkel) unter Ma'mūn Leiter des Diwān al-ḥarāğ. Er ist gewiß identisch mit dem gleichnamigen ṣāḥib al-ğaiğ, den Murtaḍā, *Amāli* 1, 127 als Adressaten eines Gedichts von Sahl b. Harūn nennt. — Nr. 6. Nach dem Fihrist (Hs Chester Beatty) ist bei Yāqūt, *Irsād* 6, 300 st. *risālat* (Abi n-Nağm fi l'ḥarāğ) vielmehr zu lesen *risalatuhū ilā* — Nr. 8 Ibn Baṣṣār (so!) kann nicht mit Nr. 9 identisch sein. — S. 5 Nr. 11 Auszüge aus dem *Kitāb al-ḥarāğ* des Qudāma hat de Goeje im 6. Band der BGA im arabischen Text (S. 184—296) und in französischer Übersetzung (S. 144—208) veröffentlicht. — Nr. 12 lies al-Kalwadānī — Nr. 14 lies 'Alī b. Waṣīf. Zu seinem Beinamen (pers. *huşknān* „Biskuit“) s. R. Mielck, *Terminologie und Technologie der Müller und Bäcker im islamischen Mittelalter*, Diss. Hamburg 1914 S. 78. Im Titel lies *al-iḥşāh*. — Nr. 15 Im Fihrist 129, 15 ist in dem Buchtitel *sirat ahl al-ḥarāğ* mit der Hs Chester Beatty *al* st. *ahl* zu lesen und das nächste Wort als *al-Garrāh* zu punktieren. Der Wezir 'Abdarrahmān b. 'Isā schrieb also keine „history of the kharāj people“, sondern eine Biographie der Familie al-Garrāh, der er selbst angehörte. — Nr. 16 st. Sarīḥ lies Suraiğ. — Nr. 18 lies al-'Arāmram — S. 6 Nr. 20 *ṣāḥib al-ḥarāğ* bezeichnet den Leiter der Grundsteuerverwaltung. — Nr. 21 lies Abu n-Nadr. — Auch in der Übersetzung und in dem Namenregister (S. 125—137) begegnen einige Verschreibungen, z. B. Nr. 49 u. 124 Ibn Lahya'a st. 'Abdallāh b. Lahī'a. — Nr. 280 al-Zabarqān st. al-Zibriqān — Nr. 294 al-Mazani st. al-Muzani.

Mit der Pariser Hs sowie mit Entstehung und Charakter von Yaḥyās Werk beschäftigt sich der Übersetzer auf S. 7—14; dazu mag man gleich den letzten Abschnitt der Einleitung (S. 17—20) hinzunehmen, in dem anhand von Zitaten sowie der in der Hs erhaltenen Hörvermerke die Nachwirkung von Yaḥyās Werk bis ins 8./14. Jh. aufgezeigt wird. Der vorletzte Abschnitt (S. 14—17) schließlich bringt einen Vergleich von Yaḥyās Werk mit der gleichnamigen Schrift des Abū Yūsuf. Dabei zeigt sich erneut das Verständnis Ben Shemesh für rechtshistorische Probleme in der Art, wie er juristische Grundsätze herausarbeitet, die in der Islamwelt bis auf den heutigen Tag nachwirken; sie sind auf S. 123 in einer „List of legal maxims, principles and precepts“ mit Hinweisen auf die entsprechenden Paragraphen im Werk des Yaḥyā zusammengestellt.

Qāḍī Nu'mān b. Muḥammad, mort au Caire en 363/974: *Kitāb al-iqtisār*. Traité de Jurisprudence ismaélienne. Texte arabe établi et présenté par Mohammad Wahid Mirza, Professeur à l'Université de Lucknow. Damas: Institut français de Damas 1376/1957. XXXIX S. français., 174 S. arab. Text. gr. 8°. — Bespr. von R. Strothmann, Hamburg.

Von dogmatischen, erbaulichen, historischen, auch exegetischen Texten der Ismailiten sind in den letzten Jahrzehnten mehrere herausgegeben worden, jüngstens noch durch Ivanow das *Haft Bāb*, 'die Sieben Kapitel', des Abū Ishāq Qūhi-

stānī aus dem Anfang des X./XVI. Jahrhunderts in The Ismaili Society A No. 10, Bombay 1959. Inzwischen konnte Der Islam XXXI (1954) 131 ff. als notwendiges Gegenstück zu solchen vielfach mystisch-theosophisch und legendär gehaltenen Schriften Fyzees Ausgabe des ersten Teils der nüchternen juristischen *Da'ā'im al-islām*, 'Islamische Grundmauern', gleichfalls von Qāḍī Nu'mān, dem Abū Ḥanīfa der Schī'a, begrüßen. Das Interessanteste an der hier vorgelegten Ausgabe des Iqtisār vom selben Nu'mān ist die Herkunft der zugrunde liegenden Handschriften. Ismailitische Bücher sollen nicht in die Hände von Nicht-Ismailiten gelangen. Der Herausgeber ist aber solch ein Fremder und bezeichnet sich p. VII selbst als 'profane absolu'. Er erhielt dennoch drei Manuskripte, je eines von Fyzees selbst, von dessen Freund und aus der Sammlung Hamadānī (s. unten). Sie stammen alle drei aus der Untergruppe der Musta'li-Bōhorā. Die Einleitung, die über die Ismailiten und Fatimiden orientieren will, beruht ganz auf den in Urdu-Sprache verfaßten Schriften des Ismailiten Dr. Zahid 'Alī, ehemals Professor am Nizām-College in Haidarabad-Deccan. So kommt auch der vielberufene Augenarzt Maimūn al-Qaddāḥ wieder zu seiner geheimnisvollen Rolle, und der Herausgeber lehnt es p. XXV ausdrücklich ab, auf die vielen Unstimmigkeiten überhaupt einzugehen. Zum jemenischen Ismailitentum wäre p. XXII Anm. 2, anstatt auf die Enzyklopädie des Islam besser zu verweisen auf die sorgfältige umfassende Monographie *Al-Şulaiḥijūn*, Cairo 1955, des wirklichen Kenners Dr. Ḥusain Faiddallāh al-Hamdānī (ist der hier p. VIII 6 gemeint?). Das Iqtisār, dessen Besprechung infolge Behinderung des Rezensenten leider ungebührlich lange verzögert ist, bietet nichts Esoterisches. Es gehört, ismailitisch gesprochen, nicht zu den *Ḥaqā'iq*, sondern zur einfachen *Şarī'a* und ist nach Gehalt und Stil ein gewöhnliches Rechtskompendium. Da es sehr 'verkürzt' ist und jeden Paragraphen nur ganz allgemein einführt mit 'Uns ist überliefert von den *ahl-al-bait*', d. h. den Imamen aus dem Geschlecht des Propheten, erübrigte sich ein Namenindex.

Der Herausgeber fühlt p. XXXVIII selbst, daß es 'interessant' wäre, diese ismailitischen Rechtsätze zu vergleichen mit den entsprechenden der übrigen islamischen Rechtsschulen. Das wäre sogar dringend notwendig, da die Ismailiten innerhalb des Islam ständig der widergesetzlichen sittlichen Verfehlungen verdächtigt worden sind. Da der Herausgeber sich mit den Feinheiten des Fiqh recht vertraut zeigt, wären wir dankbar, wenn er solchen Vergleich für die *Mu'āmalāt* durchführen würde, zumal da dies bürgerliche Recht aus den *Da'ā'im* noch nicht veröffentlicht ist. Für die *'Ibādāt*, das religiöse Recht, vgl. Der Islam a. a. O. zu den *Da'ā'im*. Aus diesen hat auch der Herausgeber hier zum ersten Teil des Iqtisār jeweils die Parallelen sorgfältig angemerkt.